

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

2. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grambin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambin vom 18.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 10 Nr. 1 wird erweitert um:

- h) Sargrasenstelle 1,00 m x 2,20 m
(mit liegender Grabplatte oder schräg liegender Grabplatte Neigungswinkel 45° mit
Mähkante, Größe der Grabplatte 0,60 m x 0,60 m, Stärke 0,15 m)

§ 16a wird eingefügt:

§ 16a Vorzeitige Beräumung

Einer vorzeitigen Beräumung bzw. Teilberäumung vor Ablauf von 25 Jahren wird im Einzelfall nach Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes zugestimmt. Der Grabstein (sofern vorhanden) sollte in diesem Fall stehen bleiben. Für die anfallende Pflege der beräumten/ teilberäumten Grabstelle durch die Gemeinde werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Grambin wurde am 18.09.2018 durch die Gemeindevertretung Grambin beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grambin, den 19.09.2018


Stein
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.